

Kleine Mitteilungen.

Änderung des Wechselstempelgesetzes. — Dem Reichstage sind die Gesetzentwürfe wegen Änderung des Erbschaftssteuer- und des Wechselstempelgesetzes zugegangen. Der zweite Gesetzentwurf lautet:

Artikel I.

Das Wechselstempelgesetz vom 4. März 1909 (Reichsgesetzblatt S. 310 ff.) wird dahin geändert:

I. Hinter dem § 1 werden folgende Vorschriften eingestellt:
§ 1a.

Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Schrift anzusehen, welche nicht die sämtlichen wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, sofern sie einem anderen unter der Vereinbarung übergeben wird, daß dieser berechtigt sein soll, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Das Bestehen einer Vereinbarung der bezeichneten Art wird vermutet, wenn die Schrift die Bezeichnung als Wechsel enthält.

II. Im § 2 werden als Abs. 2, 3 folgende Vorschriften eingestellt:

Tritt die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag ein, so ist auf die Zeit bis zum Verfalltage für die nächsten neun Monate und weiterhin für je fernere sechs Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraums eine weitere Abgabe in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe zu entrichten. Die weitere Abgabepflicht tritt bei Wechsels mit bestimmtem Zahlungstage nicht ein, wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Rechte Respekttage stattfinden, werden sie der dreimonatigen Frist hinzugerechnet. Die vorstehend für Sichtwechsel getroffene Vorschrift findet auch auf Wechsel Anwendung, welche bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, mit der Maßgabe, daß der Zeitraum, für den die weitere Abgabe zu entrichten ist, bei trodenen derartigen Wechsels vom Ablaufe von drei Monaten nach dem Ausstellungstage, bei gezogenen derartigen Wechsels vom Ablaufe von drei Monaten nach der Annahme des Wechsels gerechnet wird. Ist der Tag der Annahme aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so gilt in Ansehung der Stempelspflicht der fünfzehnte Tag nach dem Ausstellungstag als Tag der Annahme, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Annahme zu einem andern Zeitpunkt erfolgt ist.

Fehlt in einer Schrift der im § 1a bezeichneten Art die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, so ist die Stempelabgabe und die weitere Abgabe von einer Summe von zehntausend Mark zu entrichten; wird später eine andere als diese Summe eingesetzt, so hat die entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen. Fehlt in der Schrift eine Bestimmung über die Zahlungszeit, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe mit dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Ausstellungstage ein. Fehlt die Angabe des Ausstellungstages, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

III. Dem § 4 wird am Schlusse folgende Vorschrift hinzugefügt:

Die Haftung für die weitere Abgabe (§ 2 Abs. 2) ist auf die Personen beschränkt, die nach Eintritt der weiteren Abgabepflicht am Umlaufe des Wechsels teilgenommen haben.

IV. Der § 6 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Entrichtung der Stempelabgabe (§ 2 Abs. 1) muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

Die Entrichtung der weiteren Abgabe (§ 2 Abs. 2) muß innerhalb der ersten drei Tage des Zeitraums erfolgen, für den sie zu zahlen ist, und wenn sich der Wechsel zu dieser Zeit im Auslande befunden hat, innerhalb der ersten drei Tage nach der Einbringung des Wechsels ins Inland. Die Entrichtung liegt dem Inhaber des Wechsels ob.

Ist der Wechsel von dem nach Abs. 1 Steuerpflichtigen bis zu dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkte nicht aus den Händen gegeben, so ist die Stempelabgabe gleichzeitig mit der weiteren Abgabe zu entrichten.

Es ist zulässig, die weitere Abgabe für einen längeren als

den neunmonatigen oder sechsmonatigen Zeitraum sowie die gesamte auf die Zeit bis zum Verfalltag entfallende Stempelabgabe im voraus zu entrichten.

V. Im § 7 Abs. 1 werden hinter den Worten »eines ausländischen Wechsels ist« die Worte eingefügt »vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 2, 3«.

VI. Im § 11 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:
Ist eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehende Stempelspflicht aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen, so besteht die im Abs. 1 bestehende Verpflichtung nur, wenn die Umstände, welche die Stempelspflicht überhaupt oder in einem höheren Umfange begründen, dem ferneren Inhaber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

VII. Im § 17 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 eingestellt:
Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von fünfzig bis zu zehntausend Mark ein.

Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Fassung des im Artikel I bezeichneten Gesetzes, welche sich aus den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf die Vorschriften des Wechselstempelgesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der vom Reichskanzler bekanntgemachten Fassung an die Stelle.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

In diesem Gesetze für stempelspflichtig erklärte inländische Urkunden und Schriften, welche vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgestellt oder unter der im § 1a bezeichneten Vereinbarung übergeben worden sind, sowie ausländische derartige Urkunden und Schriften, die vor jenem Zeitpunkt ins Inland eingebracht worden sind, unterliegen der weiteren Abgabe (§ 2 Abs. 2) sofern sie zu jenem Zeitpunkte noch nicht zahlbar waren. Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe tritt mit dem angegebenen Zeitpunkt ein, sofern nicht nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes ein späterer Zeitpunkt maßgebend ist. Mit der weiteren Abgabe ist gleichzeitig die im § 2 Abs. 1 angeordnete Stempelabgabe zu entrichten, sofern ihre Entrichtung nicht bereits erfolgt ist.

Shakespeareana. — Von der Verlagsbuchhandlung Theod. Thomas in Leipzig wird uns geschrieben, daß die Mitteilung in Nr. 129 d. Bl. über die angebliche Rutland-Entdeckung des belgischen sozialistischen Abgeordneten Demblon sehr der Berichtigung bedürfe. Dieser Professor habe alles und jedes, Tatsachen und Argumente, aus dem Buche »Die Lösung der Shakespearefrage« (Leipzig, Theodor Thomas) von Karl Bleibtreu entlehnt, wie ihm bereits das verbreitetste belgische Blatt »Soir« in 6 Artikeln vom 27. Mai bis 2. Juni nachgewiesen habe. (Vergl. auch die Erklärungen Bleibtreus in der »Köln. Zeitung« vom 27. Mai, 8. Juni, »Tägl. Rundschau« 8. Juni, »B. Z. am Mittag« 1. Juni.) Zur Charakterisierung Demblons wird uns weiter folgendes geschrieben: »In seinem Artikel sichtet er verstoßene Bemerkungen ein, er habe zufällig 1908 gehört, ein Deutscher habe auch schon ähnliches geschrieben, verschweigt aber wohlweislich den Namen, unterschlägt also seine Quelle, sofern der Begriff »Quelle« hier überhaupt noch zulässig ist. Denn selbst wenn er auf den wahren Ursprung »seiner« Rutlandtheorie hingewiesen hätte, wäre immer noch unerlaubt, derart fremdes geistiges Eigentum sich anzueignen. Jedenfalls mußte man aber nach dieser Bemerkung vermuten, er wolle behaupten, die Bleibtreuschen Schriften selber nicht gelesen zu haben. Jetzt auf einmal, durch den »Soir« in die Enge getrieben, gesteht er, er besitze Bleibtreus Rutlandbücher und habe sie sich mündlich übersehen lassen, weil er (ein Literaturprofessor!) kein Deutsch verstehe. Diesen traurigen Bildungsmangel »vorschützend« (so drückt der »Soir« sich aus), wagte er also, sich als Originalpropheten aufzuspielen, während absolut nichts außer einem kleinen Detail, das eine lange Bleibtreusche Ausführung über das Entstehungsdatum von »Liebesmäh umsonst« noch mehr bestätigt, ihm selbständig gehört. Den bösen Widerspruch zwischen jener Bemerkung und dem späteren notgedrungenen